

# RS OGH 1975/4/29 5Ob36/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1975

## Norm

ABGB §26

ABGB §302 A

BStFG §2 Abs1

BStFG §22

## Rechtssatz

Dem Sammelvermögen ( hier = ein infolge Aufrufs der Gemeinde durch Sammlung geschaffener "Katastrophenfonds", wodurch der Wiederaufbau des abgebrannten Hauses zweier notleidender Personen ermöglicht werden sollte ) kommt kein eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Das Sammelvermögen muß von der Stiftung unterschieden werden, für die der dauerhafte Zweck charakteristisch ist. Das ergibt sich nunmehr unzweifelhaft aus § 2 Abs 1 Bundes-Stiftungs-u.FondsG BGBl 11/1975.

Mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Sammelvermögens kann ungeachtet der Kontenbezeichnung "Katastrophenfonds" auch nicht von einem Fonds iS des § 22 des Bundes-Stiftungs- u.Fondsgesetzes gesprochen werden, zu dessen Errichtung im übrigen außer der formbedürftigen Erklärung des Fondsgründers auch noch die Zulässigkeitsentscheidung der Fondsbehörde, wodurch dem Fonds erst eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, erforderlich ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 36/75  
Entscheidungstext OGH 29.04.1975 5 Ob 36/75  
RZ 1975/92 S 202 = SZ 48/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0009115

## Dokumentnummer

JJR\_19750429\_OGH0002\_0050OB00036\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>